



Frankreichspezifische Meldeverfahren



AHK

Deutsch-Französische
Industrie- und Handelskammer
Chambre Franco-Allemande
de Commerce et d'Industrie

Impressum

Redaktion & Herausgeber

AHK Frankreich
Abteilung Umwelt
18 rue Balard | 75015 Paris
Internet: www.francoallemand.com

Stand

November 2017

Hinweis

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren und Herausgeber für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie eventuelle Druckfehler keine Haftung. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der AHK Frankreich unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Meldeverfahren	5
II a) Meldeverfahren für Haushalts- und Serviceverpackungen	6
II b) Meldeverfahren für Elektro- und Elektronikgeräte	7
II c) Meldeverfahren für Batterien und Akkumulatoren	8
II d) Meldeverfahren für Haushaltsabfälle chemischer Produkte	9
II e) Meldeverfahren für Möbel und Möbelemente	10
II f) Meldeverfahren für Textilien, Wäsche und Schuhe	11
II g) Meldeverfahren für Druckerzeugnisse	12
II h) Meldeverfahren der Allgemeinen Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten	13
II i) Meldeverfahren Synapse	14
II j) Meldeverfahren der Urheberrechtsgebühr	15
III. Kostenvoranschlag Frankreichspezifische Meldeverfahren	16
IV. Unsere Referenzen	17

I. Einleitung

Die vorliegende Informationsbroschüre zeigt die Meldeverfahren auf, die im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in Frankreich existieren, sowie jene, die auf die Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten (TGAP), die Urheberrechtsgebühr und die Meldung chemischer Produkte bei dem Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS) zurückzuführen sind.

Die Informationsbroschüre geht auf die jeweiligen Bestimmungen ein und hat zum Ziel häufig auftretende Fragen hinsichtlich der Pflichten für Hersteller und Vertreiber, der abzurechnenden Produkte und der Abrechnungsmodalitäten zu beantworten.

Die von a) bis g) behandelten Meldeverfahren gehen auf das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung zurück, das Mitte der 70er Jahre fest in der französischen Gesetzgebung verankert wurde und seit Anfang der 90er Jahre mit der Verabschiedung der französischen Haushaltsverpackungsverordnung mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Frankreich setzt in vielen Bereichen inzwischen sowohl europäische Richtlinien als auch nationale Verordnungen durch die Einrichtung von Herstellerzusammenschlüssen um, welche die Rücknahme und Entsorgung bestimmter Produkte und Produktverpackungen organisieren, koordinieren und finanzieren.

II. Meldeverfahren



>> Haushalts- und Serviceverpackungen



>> Elektro- und Elektronikgeräte



>> Batterien und Akkumulatoren



>> Haushaltsabfälle chemischer Produkte



>> Möbel und Möbelemente



>> Textilien, Wäsche und Schuhe



>> Druckerzeugnisse



>> TGAP



>> Synapse



>> Urheberrecht

II a) Meldeverfahren für Haushalts- und Serviceverpackungen

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage der französischen Verpackungsverordnung Nr. 92.377 vom 1. April 1992 ist die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Die Verpackungsverordnung verpflichtet Unternehmen zur Rücknahme und Wiederverwertung sämtlicher, auf den französischen Markt gebrachten Haushalts- und Serviceverpackungen.

2. Herstellerverantwortung

Auf den französischen Markt gebrachte Haushalts- und Serviceverpackungen sind durch den Hersteller oder Vertreiber zurückzunehmen bzw. zu entsorgen. Durch den Beitritt zu einem staatlich zugelassenen Herstellerzusammenschluss wird diese Verpflichtung auf den Herstellerzusammenschluss übertragen.

3. Herstellerzusammenschluss

In Frankreich existieren zwei staatlich zugelassene Herstellerzusammenschlüsse: CITEO (Eco-Emballages und EcoFolio) und dessen Tochtergesellschaft Adelphe. Der Herstellerzusammenschluss CITEO ist für die Rücknahme und Wiederverwertung von Haushalts- und Serviceverpackungen zugelassen. CITEO ist ebenfalls Lizenzgeber des Grünen Punktes in Frankreich. Der Herstellerzusammenschluss Adelphe wurde auf Initiative der Wein- und Spirituosenhersteller gegründet. Seit 2005 ist Adelphe 100%ige Tochtergesellschaft von CITEO und ist mittlerweile auf die Rücknahme und Entsorgung von Haushaltsverpackungen pharmazeutischer Produkte spezialisiert.

4. Betroffene Produkte

Auf den französischen Markt gebrachte Haushalts- und Serviceverpackungen sind bei CITEO oder Adelphe zu lizenzieren. Haushaltsabfälle chemischer Produkte, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen (z.B. Kleber, Lacke und Farben, Lösemittel, Dünger etc.), unterliegen einer separaten Meldung bei EcoDDS. Zudem kennt das französische Gesetz den Begriff der haushaltsgleichgestellten Anfallstellen (Krankenhäuser, Hotel- und Gaststättengewerbe, kleine Handwerksbetriebe, etc.) nicht. Verpackungen, die hier anfallen, werden als Industrie- und Transportverpackungen angesehen und unterliegen laut französischer Umweltgesetzgebung einer Rücknahme bzw. Entsorgung durch den Endabnehmer.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

CITEO und Adelphe bieten drei unterschiedliche Abrechnungsmethoden an: eine Abrechnung nach Verkaufseinheiten, eine Pauschalabrechnung nach Produktfamilien und eine Abrechnungspauschale.

Die Gebühr der Abrechnung nach Verkaufseinheit berechnet sich anhand des Materialbeitrags und eines Beitrages pro Verpackungselement.

Die Gebühr der Pauschalabrechnung nach Produktfamilien ergibt sich aus der Summe der entsprechenden Beiträge pro Produktfamilie. Die Pauschalabrechnung nach Produktfamilien ist nur für Unternehmen möglich, die bis zu 500.000 Verkaufseinheiten pro Jahr auf den französischen Markt bringen.

Unternehmen, die weniger als 10.000 Verkaufseinheiten pro Jahr auf den französischen Markt bringen, haben die Möglichkeit einen Pauschalbeitrag von 80 € ohne MwSt., der dem Mindestbeitrag von CITEO und Adelphe entspricht, zu entrichten.

6. Besonderheiten

Seit Ende Dezember 2016 ist die Kennzeichnungspflicht von Haushaltsverpackungen mit dem Grünen Punkt entfallen. Unternehmen, die einen Mitgliedsvertrag mit CITEO oder Adelphe geschlossen haben, können das auch in Deutschland genutzte Logo Grüner Punkt ohne Veränderung in Frankreich verwenden. Für Haushaltsverpackungen, die in Frankreich recycelt werden, besteht eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht mit dem Triman.

II b) Meldeverfahren für Elektro- und Elektronikgeräte

1. Gesetzliche Grundlage

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2012/19/EU erfolgte in Frankreich durch die Verordnung Nr. 2014-928 vom 19. August 2014, die die Novellierung des Umweltgesetzbuches Artikel R. 543-172 ff: „Bestimmungen bezüglich der Elektro- und Elektronikaltgeräte“ nach sich gezogen hat. Die Verordnung wird durch fünf Durchführungsverordnungen, die am 8. Oktober 2014 verabschiedet wurden, ergänzt. Die Durchführungsverordnungen legen u.a. den Registrierungsvorgang ins nationale Herstellerregister, die Zusammensetzung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie die Bedingungen, die ein Bevollmächtigter erfüllen muss, fest.

2. Herstellerverantwortung

Entsprechend der französischen Gesetzeslage sind bei Lieferungen an französische Vertreiber die französischen Vertreiber zur Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte verpflichtet. Ein ausländisches Unternehmen hat jedoch die Möglichkeit, der Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung seiner in Frankreich auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte durch Beauftragung eines in Frankreich ansässigen Bevollmächtigten (z. Bsp. AHK Frankreich) nachzukommen. Bei Direktlieferungen aus dem Ausland an den französischen Endkunden ist der ausländische Hersteller bzw. Vertreiber verpflichtet, für die Rücknahme und Entsorgung der von ihm auf den französischen Markt gebrachten Geräte Sorge zu tragen.

3. Herstellerzusammenschluss

Um den gesetzlichen Pflichten zur Rücknahme und Entsorgung der auf den französischen Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte nachzukommen, können Hersteller oder Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten einem der vier zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse beitreten: EcoLogic und Eco-Systèmes übernehmen die Sammlung und Verwertung von Haushaltselektro- und -elektronikaltgeräten sowie von professionellen Elektro- und Elektronikaltgeräten. Réylum ist für die Sammlung und Verwertung von Lampen und Leuchten sowie von gewerblichen Elektro- und Elektronikaltgeräten der Kategorien 6 (Werkzeuge), 8 (Medizinprodukte) und 9 (Überwachungs- und Kontrollinstrumente) zuständig. PV CYCLE France übernimmt die Sammlung und Verwertung von Photovoltaikpanelen.

4. Betroffene Produkte

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind, und die einer der elf in der Verordnung Nr. 2014-928 (Artikel R. 543-172) angegebenen Kategorien, die bis zum 14. August 2018 gültig sind, angehören.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Generell werden Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Produkt- und Gewichtskategorie abgerechnet und Lampen und Leuchten nach Art der Leuchtkörper. Dennoch weisen die für die Erstellung der Abrechnungen erforderlichen Informationen sowie die Abrechnungsgebühren der vier Herstellerzusammenschlüsse nicht zu vernachlässigende Unterschiede auf. Es empfiehlt sich daher vorab eine individuelle Recherche nach dem günstigsten Herstellerzusammenschluss durchzuführen.

6. Besonderheiten

Artikel R. 543-177 des französischen Umweltgesetzbuches schreibt eine Kennzeichnungspflicht für Haushaltselektro- und -elektronikgeräte mit dem Zeichen der durchgestrichenen Abfalltonne vor. Das auch in Deutschland genutzte Zeichen darf ohne Veränderung in Frankreich verwendet werden. Zudem sind Hersteller und Vertreiber von Haushaltselektro- und -elektronikgeräten verpflichtet, die Entsorgungskosten pro Haushaltselektro- und -elektronikgerät zusätzlich zum Verkaufspreis bis zum 1. Januar 2020 separat auszuweisen. Die auszuweisenden Entsorgungskosten (éco-contribution) dürfen die realen Sammlungs- und Entsorgungskosten nicht übersteigen, müssen exakt wiedergegeben werden und sind von jeglichen Preisnachlässen ausgenommen.

II c) Meldeverfahren für Batterien und Akkumulatoren

1. Gesetzliche Grundlage

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren in Frankreich erfolgte durch die Verordnungen Nr. 2009-1139 vom 22. September 2009, Nr. 2011-828 vom 11. Juli 2011 und Nr. 2012-617 vom 2. Mai 2012. Die durch die Richtlinie 2013/56/EU vom 20. November 2013 eingetretenen Änderungen wurden mit der Verordnung Nr. 2015-849 vom 10. Juli 2015 in französisches Recht umgesetzt.

Die französische Verordnung verpflichtet den Hersteller oder den Vertreiber zur Rücknahme und Entsorgung der auf den französischen Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren.

2. Herstellerverantwortung

Entsprechend der französischen Gesetzeslage sind bei Lieferungen an französische Vertreiber die französischen Vertreiber zur Registrierung, Rücknahme und Entsorgung der auf den französischen Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren verpflichtet.

Bei Direktlieferungen aus dem Ausland an den französischen privaten Endkunden ist der ausländische Hersteller bzw. Vertreiber verpflichtet, für die Registrierung, Rücknahme und Entsorgung der von ihm auf den französischen Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren Sorge zu tragen.

Hersteller und Vertreiber von Industrie- und Automobilbatterien bzw. Akkumulatoren sind verpflichtet, ihre auf den französischen Markt gebrachten Produkte bei der französischen Umweltbehörde ADEME zu registrieren und für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

3. Herstellerzusammenschlüsse

Um den gesetzlichen Pflichten zur Registrierung, Rücknahme und Entsorgung der auf den französischen Markt gebrachten Gerätebatterien bzw. Akkumulatoren nachzukommen, können Hersteller und Vertreiber den Herstellerzusammenschlüssen COREPILE oder SCRELEC beitreten.

4. Betroffene Produkte

Gerätebatterien bzw. -akkumulatoren können bei einem der beiden Herstellerzusammenschlüsse gemeldet werden.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Batterien und Akkumulatoren werden nach Art und Gewicht abgerechnet. Beide Herstellerzusammenschlüsse haben eine jährliche Mindestgebühr, die zum Tragen kommt, sofern die an den Herstellerzusammenschluss zu entrichtende Gebühr unter der Mindestgebühr liegt.

6. Besonderheiten

Den Herstellerzusammenschlüssen COREPILE und SCRELEC können ebenfalls ausländische Unternehmen beitreten, die für ihre französischen Vertreiber die Lizenzierung der auf den Markt gebrachten Batterien und Akkumulatoren übernehmen möchten.

II d) Meldeverfahren für Haushaltsabfälle chemischer Produkte

1. Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung Nr. 2012-13 vom 4. Januar 2012 sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für Haushaltsabfälle chemischer Produkte vor, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen können. Die Verordnung verpflichtet den Erstinverkehrbringer chemischer Produkte, die für die Haushalte bestimmt sind, für die Rücknahme und Entsorgung der Haushaltsabfälle, die aus diesen Produkten resultieren, Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung kann durch den Beitritt zu einem Herstellerzusammenschluss nachgekommen werden.

2. Herstellerverantwortung

Erstinverkehrbringer im Sinne der Verordnung ist die Person, die zum ersten Mal ein chemisches Produkt nach Frankreich liefert, sofern die Produkte nicht unter Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft werden. Bei Direktvertrieb an die französischen Haushalte gilt der Vertreiber als Erstinverkehrbringer.

3. Herstellerzusammenschluss

Mit dem Erlass vom 20. April 2013 wurde EcoDDS zur Rücknahme und Entsorgung von Haushaltsabfällen chemischer Produkte zugelassen. EcoDDS wurde von 31 Herstellern und 17 Vertreibern der Konsumgüterindustrie gegründet und hat seine Zulassung bis zum 31. Dezember 2017 erhalten.

4. Betroffene Produkte

Der Erlass vom 16. August 2012 definiert die Liste der betroffenen Produkte sowie die Volumengrenzen pro Produktkategorie. Ausgeschlossen sind Produkte, die einzig für gewerbliche Nutzer bestimmt sind. Für Produkte der Kategorie 4 (Kleb- und Dichtstoffe) und 5 (Produkte zur Material- und Oberflächenbehandlung), die aufgrund ihres Vertriebsweges sowohl gewerblichen als auch privaten Nutzern zugänglich sein können, hat EcoDDS prozentuale Abschläge entsprechend des Vertriebsweges festgelegt.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Die an EcoDDS zu entrichtende Gebühr wird anhand des Inhalts und des Gewichts der Behältnisse, die in direktem Kontakt mit einem chemischen Produkt stehen (Behältnis sowie Deckel oder Verschluss) und der Produktkategorie des betroffenen Produktes berechnet.

Alle weiteren Produktverpackungen, wie beispielsweise Pappschachteln oder Blister, die nicht in direktem Kontakt mit dem Produkt stehen, aber Teil der Verkaufseinheit sind, sind bei Eco-Emballages, dem Herstellerzusammenschluss für Haushaltsverpackungen abzurechnen.

6. Besonderheiten

Es ist vorgesehen, dass die bei EcoDDS lizenzierten Produkte mit dem Zeichen der durchgestrichenen Abfalltonne zu kennzeichnen sind. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist seit 2013 in Bearbeitung, wurde allerdings noch nicht verabschiedet.

Seit dem 1. Januar 2016 dürfen die bei EcoDDS gemeldeten Produkte nicht mehr mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sein.

Gefährliche Güter sind nach den Vorgaben der europäischen CLP-Verordnung zu kennzeichnen.

II e) Meldeverfahren für Möbel und Möbelemente

1. Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung Nr. 2012-22 vom 6. Januar 2012 sieht ab dem 1. Mai 2013 eine erweiterte Herstellerverantwortung für Möbel und Möbelemente vor und verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Möbeln und Möbelementen für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen.

2. Herstellerverantwortung

Hersteller im Sinne der französischen Verordnung ist der Erstinverkehrbringer. Erstinverkehrbringer ist in der Regel die Person, die zum ersten Mal einen Artikel mit französischer Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, sofern der Artikel nicht unter Eigenmarke des Vertreibers bzw. Weiterverkäufers verkauft wird. Unternehmen, die direkt an den französischen Endkunden liefern, gelten ebenfalls als Erstinverkehrbringer und unterliegen somit der Rücknahmepflicht.

3. Herstellerzusammenschlüsse

Eco-mobilier ist für die Rücknahme und Entsorgung von Möbeln und Möbelementen zugelassen, die für die Haushalte bestimmt sind. Eco-mobilier wurde von 24 Möbelherstellern und -händlern gegründet und hat seine Zulassung bis zum 31. Dezember 2017 erhalten.

Valdelia ist für die Rücknahme und Entsorgung von Büromöbeln und Büroeinrichtungsgegenständen, technischen Möbeln, Möbeln und Einrichtungsgegenständen für das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie für Möbel und Einrichtungsgegenstände für Gemeinden und Kommunen (z.B. Schulen, Krankenhäuser, etc.) zugelassen. Valdelia wurde von Herstellern gewerblicher Möbel gegründet und hat seine Zulassung bis 31. Dezember 2017 erhalten.

Ende 2015 erhielt EcoLogic die Zulassung bis 31. Dezember 2017 für die Rücknahme und Entsorgung von Küchenmöbeln (Kategorie 6), die für professionelle Nutzer bestimmt sind.

4. Betroffene Produkte

Laut Artikel R. 543-240 des Umweltgesetzbuches sind Möbel und ihre Bestandteile betroffen, deren Hauptfunktion es ist, zur Ausstattung einer Wohnung, eines Geschäfts oder eines öffentlich zugänglichen Ortes beizutragen, und die einer der zehn gesetzlich definierten Kategorien zugeordnet sind.

Ausgeschlossen sind Einbaueinrichtungselemente, die für gewerbliche Räume bestimmt sind, auf Maß angefertigt, von einem professionellen Möbelaufsteller aufgebaut und fixiert werden, dazu bestimmt sind dauerhaft in einem gewerblichen Raum an einem genau definierten Platz angebracht zu sein und nur durch ein ähnliches, auf Maß angefertigtes Element ersetzt werden können. Ebenfalls ausgeschlossen sind Stadt- und Straßenumöbel, die auf öffentlichen Plätzen angebracht sind.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Eco-mobilier bietet zwei unterschiedliche Abrechnungsmethoden an: eine Pauschalabrechnung nach Umsatz, möglich bis zu einem Umsatz von 300.000 € ohne MwSt. pro Jahr oder eine detaillierte Abrechnung nach Art und Stückzahl der auf den Markt gebrachten Möbel und Möbelemente. Bei einem Umsatz von über 300.000 € ohne MwSt. pro Jahr sind vierteljährliche Ist-Abrechnungen bei Eco-mobilier einzureichen.

Bei Valdelia sind vierteljährliche Ist-Abrechnungen nach vorgegebenen Produktfamilien und Hauptmaterial einzureichen.

EcoLogic verlangt halbjährliche Abrechnungen, die sich nach Gewicht und Material der Möbel und Möbelemente richten.

6. Besonderheiten

Die Eco-mobilier, Valdelia und EcoLogic Gebühren sind unabhängig vom Verkaufspreis auf Rechnungen, Katalogen und Werbeprospekten, etc. auszuweisen. Dies gilt für die gesamte Vertriebskette, vom Hersteller/Importeur über den Vertreiber bis zum Endkunden.

Für Möbel und Möbelemente besteht in Frankreich eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht mit dem Triman.

II f) Meldeverfahren für Textilien, Wäsche und Schuhe

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel L. 541-10-3 des französischen Umweltgesetzbuches sieht eine erweiterte Herstellerverantwortung für neue Bekleidungs- und Haushaltstextilien sowie Schuhe vor, die für die französischen Haushalte bestimmt sind. Artikel L. 541-10-3 verpflichtet den Erstinverkehrbringer für die Verwertung oder Verarbeitung der aus den oben genannten Produkten entstehenden Haushaltsabfälle Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung kann durch den Beitritt zu einem Herstellerzusammenschluss nachgekommen werden.

2. Herstellerverantwortung

Erstinverkehrbringer im Sinne des Umweltgesetzbuches ist der französische Hersteller oder der französische Importeur, sofern die betroffene Kleidung, Wäsche oder Schuhe nicht unter der Eigenmarke des Herstellers verkauft werden.

Bei Direktvertrieb an die französischen Haushalte gilt der Vertreiber als Erstinverkehrbringer.

3. Herstellerzusammenschluss

Mit dem Erlass vom 9. März 2009 wurde Eco TLC zur Wiederverwertung und Verarbeitung von Kleidung, Wäsche und Schuhen, deren Endabnehmer die französischen Haushalte sind, zugelassen. Eco TLC ist ein Zusammenschluss von 29 Herstellern und Vertreibern der Textil- und Schuhindustrie und hat seine Zulassung bis zum 31. Dezember 2019 erhalten.

4. Betroffene Produkte

Die ministerielle Bekanntmachung vom 21. August 2008 definiert die Liste der betroffenen Kleidung, Wäsche und Schuhe. Zudem werden pro Produktkategorie die ausgeschlossenen Produkte, wie beispielsweise Puppenkleider und Stoffspielzeug, medizinische und orthopädische Textilien, Sportartikel (Schlittschuhe, Skischuhe), Haustextilien (Kissen, Decken, Überdecken), Schlafsäcke oder Stoffkleiderschränke, definiert.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Die Eco TLC Tarife ergeben sich in Abhängigkeit der Stückzahl und Größe der auf den Markt gebrachten Textilien sowie der Verwendung von recycelten Fasern und Stoffen.

Unternehmen, deren in Frankreich erzielter Jahresumsatz unter 750.000 € ohne MwSt. liegt, oder die weniger als 5.000 Stück beitragspflichtige Textilien auf den französischen Markt bringen, können wahlweise einen jährlichen Pauschalbetrag an Eco TLC entrichten.

6. Besonderheiten

Für Textilien, Wäsche und Schuhe besteht in Frankreich eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht mit dem Triman.

II g) Meldeverfahren für Druckerzeugnisse

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel L. 541-10-1 des französischen Umweltgesetzbuches verpflichtet Auftraggeber von Druckerzeugnissen und Erstinverkehrbringer von Kopierpapier sowie Brief- und Postumschlägen, für deren Rücknahme und Entsorgung Sorge zu tragen. Durch den Beitritt zu dem französischen Entsorgungssystem EcoFolio wird diese Verpflichtung auf das System übertragen.

2. Herstellerverantwortung

Laut Artikel L. 541-10-1 des französischen Umweltgesetzbuches unterliegen Auftraggeber (Donneur d'ordre) von Druckerzeugnissen und Erstinverkehrbringer von Kopierpapier und Brief- und Postumschlägen einer Meldepflicht bei Ecofolio. Unter Auftraggeber versteht der französische Gesetzgeber die Person, welche die allgemeine Werbepolitik, Anzeigenpolitik, Informationspolitik oder Vertriebspolitik bestimmt, oder in deren Namen oder Bezeichnung diese Politik ausgeführt worden ist.

3. Herstellerzusammenschluss

Ecofolio wurde im Dezember 2006 von 33 Hersteller und Vertreibern der Papierindustrie gegründet.

4. Betroffene Produkte

Generell sind sämtliche Druckerzeugnisse bei EcoFolio zu melden.

Ausgenommen sind Druckerzeugnisse der Gebietskörperschaften, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts; Bücher sowie Presseschriften inklusive zugehörigen Werbeeinlagen.

5. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Die an EcoFolio zu entrichtende Gebühr wird anhand des Gewichts in Tonnen des betroffenen Druckerzeugnisses berechnet und erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.

6. Besonderheiten

Unternehmen, die weniger als 5 Tonnen Druckerzeugnisse bzw. Kopierpapier, Brief- und Postumschläge pro Jahr auf den französischen Markt bringen, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Für Druckerzeugnisse besteht in Frankreich eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht mit dem Triman.

II h) Meldeverfahren der Allgemeinen Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten (TGAP)

1. Gesetzliche Grundlage

Mit der Verordnung Nr. 99-508 vom 17. Juni 1999 wurde in Frankreich eine „Allgemeine Steuer auf umweltgefährdende Aktivitäten“ (Taxe générale sur les activités polluantes - TGAP) eingeführt. Die Verordnung verpflichtet Erstinverkehrbringer einer Ware, die als umweltgefährdend eingestuft wird, zur Meldung ihrer Aktivitäten und zum Entrichten einer Steuer, die je nach Produkt und Aktivität festgelegt wird.

2. Steuerpflicht

Entscheidend für die Steuerpflicht eines Unternehmens ist der Moment des Eigentumsübergangs. Findet der Eigentumsübergang vor Einfuhr der Ware in das französische Hoheitsgebiet statt, gilt der Importeur als Erstinverkehrbringer und somit als steuerpflichtig. Findet der Eigentumsübergang nach Einfuhr der Ware in das französische Hoheitsgebiet statt, gilt der Exporteur als Erstinverkehrbringer. In diesem Fall hat der Exporteur die Steuer zu entrichten.

3. Anwendungsbereich

Die TGAP fällt für folgende Aktivitäten an:

- Beseitigung und Transport von Haushalts- und haushaltsähnlichen Abfällen
- Beseitigung und Transport von gefährlichen Industrieabfällen
- Schadstoffemission in die Atmosphäre
- Erstinverkehrbringung oder Erstinutzung von Ölen, Schmiermitteln und Schmiermittelzubereitungen, die zur Altölgewinnung genutzt werden können
- Erstinverkehrbringung oder Erstinutzung bestimmter Waschmittelzubereitungen, einschließlich Zubereitungen für Waschlösungsmittel und Weichspüler
- Erstinverkehrbringung oder Erstinutzung von Mineralkörnern aller Art
- Betreiben von Industrie- und Handelsbetrieben, die ein besonderes Umweltrisiko darstellen
- Bereitstellung von Treibstoffen in Frankreich (unterliegt einer gesonderten Regelung)

4. Abrechnungsmodalitäten - Gebühren

Die TGAP ist an die französische Zollbehörde abzuführen. Die Meldung hat spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres zu erfolgen. Die TGAP-Tarife ergeben sich in Abhängigkeit des Gewichts der verwendeten, umweltgefährdenden Stoffe bzw. durch Einstufung des Umweltrisikos eines Industrie- oder Handelsbetriebes. Die Zahlungen sind in drei Raten, jeweils bis zum 31. Mai, 31. Juli und 31. Oktober fällig.

5. Besonderheiten

Ausländische Unternehmen, die der TGAP unterliegen, müssen einen zuständigen Vertreter mit Sitz in Frankreich für die Meldeformalitäten und die Zahlung der Steuer benennen.

II i) Meldeverfahren Synapse

1. Gesetzliche Grundlage

Die Artikel L. 4411-4ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches, L. 522-2 des französischen Umweltgesetzbuches sowie L. 1341-1 bis 3 des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit verpflichten Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender von gefährlichen Gemischen, Biozid-Produkten sowie sonstigen chemischen Substanzen, alle erforderlichen Informationen über diese Produkte, insb. deren Zusammensetzung, zu übermitteln.

2. Verantwortlicher für die Meldung der Produkte

Verantwortlich für die Meldung von chemischen Substanzen, gefährlichen Gemischen und Bioziden ist der Inverkehrbringer des Produktes. In der Praxis ist das Unternehmen, das auf dem Etikett des Produktes angegeben ist, für die Meldung zuständig. Sie kann jedoch auch von Dritten (z.B. Unternehmen, das nicht auf dem Etikett angegeben ist oder Dienstleister) übernommen werden.

3. Zuständige Stelle

Das Meldetool « Déclaration Synapse » wurde von dem Nationalen Institut für Forschung und Sicherheit (l'Institut National de Recherche et de Sécurité, INRS) und der französischen Giftzentrale (CAPTV) entwickelt. Die Meldung der betroffenen Produkte ist online unter www.declaration-synapse.fr vorzunehmen.

4. Betroffene Produkte

Gemäß Artikel L. 4411-4 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuches unterliegen sämtliche gefährliche Gemische einer Meldepflicht. Die Artikel R. 1342-13 ff. des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit sehen eine gestaffelte Einführung der Bestimmungen vor. Dabei ist zu beachten, dass nicht die Gefahrensymbole, sondern die Gefahrenhinweise für die Meldepflicht entscheidend sind. Die betroffenen Gefahrenhinweise werden ab dem 1. Januar 2017 und folgend in den Jahren 2019 und 2022 erweitert.

Unverzüglich meldepflichtig sind nach L. 522-2 des französischen Umweltgesetzbuches Produkte zur Schädlingsbekämpfung, sogenannte Biozide. Sie werden in vier Kategorien unterteilt: Desinfektionsmittel, Schutzmittel, Anti-Parasiten Mittel sowie sonstigen Biozid-Produkte.

Auf besondere Anforderung der INRS muss gemäß L. 1341-1 bis 3 des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit jeder Hersteller, Importeur oder Distributor einer chemischen Substanz innerhalb von 72 Stunden das entsprechende Produkt melden, unabhängig davon, ob dieses als gefährlich oder ungefährlich eingestuft ist.

5. Erforderliche Informationen

Nach Artikel R. 1342-15 des französischen Gesetzbuches der öffentlichen Gesundheit sind im Rahmen des Meldeverfahrens Informationen zum Produkt, dessen Zusammensetzung und die jeweiligen Einsatzbereiche mitzuteilen. Des Weiteren sind die chemisch-physikalischen Eigenschaften, das Etikett sowie das Sicherheitsdatenblatt des Produkts auf Französisch zu übermitteln.

6. Besonderheiten

Die Synapse-Meldung erfolgt online; eine elektronische Signatur ist erforderlich.

II j) Meldeverfahren der Urheberrechtsgebühr

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die in Frankreich zu entrichtende Urheberrechtsgebühr sind die Artikel L 311-1 bis L 311-8 des französischen Gesetzbuches zum Geistigen Eigentum. Diese verpflichten Hersteller bzw. Importeure von Geräten, die das Kopieren, Speichern und Verbreiten von Ton- oder Bildaufnahmen ermöglichen, zur Entrichtung einer Urheberrechtsabgabe, um den daraus entstehenden möglichen Verlust von Urhebern, Produzenten und Künstlern finanziell zu kompensieren.

2. Verantwortlicher

In der Regel ist bei Importen und Lieferungen der in Frankreich ansässige Importeur für die Zahlung der Urheberrechtsgebühr verantwortlich. Bei Online-Verkäufen durch Unternehmen, die im Ausland ansässig sind, hat der ausländische Onlinehändler die Urheberrechtsgebühr zu entrichten.

3. Zuständige Stelle

Die Gesellschaft „Copie France“ ist für die Erhebung der Urheberrechtsgebühr von Herstellern bzw. Importeuren zuständig und verteilt diese an Urheber, Produzenten und Künstler.

4. Betroffene Produkte

Die Urheberrechtsgebühr entfällt auf alle Leermedien oder Geräte, die ein Speichermedium für Ton- oder Bildaufnahmen besitzen. Darunter fallen sämtliche Aufzeichnungsmedien (Rohlinge für CD, DVDs) sowie Speicher und Festplatten, die in einen Fernseher, Videorecorder, Dekodierer, Discman, MP3-Player oder in ein sonstiges Audio- oder Video-Gerät eingebaut sind.

Ebenso betroffen sind USB-Sticks, Speicherkarten, externe Festplatten oder andere externe Speichermedien, Tablet-PCs mit Multimedia-Player-Funktion, Mobiltelefone, die das Hören oder Sehen von Ton- oder Bildaufnahmen erlauben sowie Speicher, die in Navigationssysteme oder Autoradios eingebaut sind.

5. Abrechnungsmodalitäten- Gebühren

Die Höhe des Betrags hängt von der Art des Mediums sowie seiner Speicherkapazität und Aufnahmedauer ab und wird von einer unabhängigen Verwaltungskommission festgelegt. In der Regel wird die Gebühr von den Herstellern und Distributoren auf den Preis des Mediums aufgeschlagen und somit an den Endverbraucher übertragen.

6. Besonderheiten

Die Höhe der Urheberrechtsgebühr muss dem Käufer bzw. Endverbraucher bekannt gegeben werden. Artikel L 311-8 sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattung oder eine Befreiung von der Gebühr vor, wenn das Aufzeichnungsmedium für eigene oder professionelle Zwecke erworben wird.

III. Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer: Ihr Partner vor Ort, wenn es um Meldepflichten und Entsorgungsfragen in Frankreich geht

Aufgrund der Vielfältigkeit der Meldepflichten, die sich in ihren Abrechnungsmodalitäten stark voneinander unterscheiden, hat es sich die Abteilung Umwelt der AHK Frankreich zur Aufgabe gemacht Unternehmen bei deren Exporten ins Nachbarland beratend und betreuend zur Seite zu stehen.

Unsere Dienstleistung umfasst die komplette Vertretung gegenüber dem jeweiligen Herstellerzweigschluss bzw. der Behörde sowie die gesamte administrative Abwicklung sämtlicher Formalitäten, insbesondere:

- Analyse der betroffenen Produkte/Verpackungen
- Ermittlung der für Ihr Unternehmen vorteilhaftesten Abrechnungsmethode
- Kompletter Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Herstellerzweigschluss/Behörde
- Gebührenkalkulation für firmeninterne Kostenanalysen
- Durchführung der Abrechnung(en)
- Rechnungsübermittlung
- Hilfestellung bei firmenspezifischen Problemen
- Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines Prüfungsauftrages

Wir unterstützen Sie praxisnah bei Ihren Exporten nach Frankreich.

Ihre Vorteile sind:

- Reduzierung Ihres Arbeits- und Kostenaufwands
- Ermittlung der für Ihr Unternehmen günstigsten Lösung
- Individuelle, auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Beratung
- Ein kompetenter, auf die entsprechenden Herstellerzweigschlüsse und Behörden spezialisierter Ansprechpartner

Sollten Sie einen unverbindlichen Kostenvoranschlag für eine oder mehrere unserer frankreichspezifischen Dienstleistungen wünschen, bitten wir Sie uns das nachstehende Formular ausgefüllt zurückzusenden:

>> [Kostenvoranschlag Frankreichspezifische Meldeverfahren](#)

Ihr Ansprechpartner:

Jennifer Baumann | Tel.: +33 (0)1 40 58 35 96 | E-Mail: jbaumann@francoallemmand.com

IV. Unsere Referenzen

Ein Auszug aus unserem Kundenportfolio

				
				
				
				
				
				